



Infoblatt zum Pflegegeld

Für Sie als Angehörigen ist die Pflegearbeit eine große Herausforderung. Es stehen viele Entscheidungen an, oft auch finanzieller Natur:



*Stelle ich eine Pflegeperson ein – wie kann ich das bezahlen?
Kündige ich die Arbeit und bleibe zu Hause – was ist dann mit meiner Rentenabsicherung? Was ist, wenn ich mal ein paar Tage abwesend bin – wie bezahle ich den Kurzzeitpflegeplatz im Altersheim?*

Das Pflegegeld ist ein finanzieller Beitrag des Landes Südtirol, der es pflegebedürftigen Personen ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben und dort gepflegt zu werden.

Das Pflegegeld kann sowohl für die Bezahlung der professionellen Hauspflege als auch zur Bezahlung von privaten Pflegekräften verwendet werden. Auch bieten Altersheime oft die Möglichkeit, eine pflegebedürftige Person für einige Wochen aufzunehmen. Dadurch können pflegende Angehörige in der Pflegearbeit unterstützt und entlastet werden.

Wenn der Pflegebedarf täglich mehr als zwei Stunden ausmacht, kann Ihr Angehöriger um Pflegegeld ansuchen.

Insgesamt gibt es **4 Pflegestufen**, die sich aus dem Betreuungsbedarf ergeben. Das Pflegegeld wird gestaffelt nach Pflegestufe ausbezahlt.



1. Pflegestufe:	von 2 - 4 Stunden/Tag	60 – 120 Stunden/Monat
2. Pflegestufe:	über 4 - 6 Stunden/Tag	120 – 180 Stunden/Monat
3. Pflegestufe:	über 6 - 8 Stunden/Tag	180 – 240 Stunden/Monat
4. Pflegestufe:	über 8 Stunden/Tag	über 240 Stunden/Monat

Der Pflegebedarf wird von Einstufungsteams erhoben. Im Einstufungsteam arbeiten eine Sozialfachkraft und ein Krankenpfleger. Diese besuchen die pflegebedürftige Person im gewohnten Umfeld. Das heißt zu Hause oder während eines Kurzaufenthaltes im Altersheim.

Ihnen und der pflegebedürftigen Person werden dabei viele Fragen zum Betreuungsbedarf gestellt: zur Körperpflege, Essen und Trinken, Hilfe beim Toilettengang, zur Mobilität, zu kognitiven Einschränkungen, zur Beschäftigung, Tagesgestaltung und den sozialen Beziehungen.

Das Pflegegeld kann zum Teil auch in Form von Dienstgutscheinen ausbezahlt werden. Dies um pflegende Familienangehörige zu entlasten und/oder um eine angemessene Pflege zu garantieren.

Der Antrag

Der Antrag kann in den Sprengeln und Patronaten gestellt werden. In der Stadt Bozen kann den Antrag nur in den Patronaten abgegeben werden. Dem Antrag ist das ärztliche Zeugnis für die Pflegeeinstufung beizulegen. Dieses wird vom Arzt der Allgemeinmedizin (Hausarzt) ausgestellt.



Wichtig: der Antrag muss von der pflegebedürftigen Person selbst oder dem gesetzlichen Vertreter (vom Gericht ernannt) oder bei Minderjährigen von einem Elternteil unterschrieben werden.

Die Pflegeeinstufung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats. Wenn eine Pflegestufe erreicht wird, wird das Pflegegeld ab dem Monat nach der Stellung des Antrages ausbezahlt.

Wenn Sie ein schwer pflegebedürftiges Familienmitglied pflegen (ab Pflegestufe 2) haben Sie die Möglichkeit, vom Land einen Zuschuss für die eigene Rentenabsicherung zu erhalten. Für weitere Informationen hierzu bitte wenden Sie sich an Ihr Patronat.

Noch Fragen?

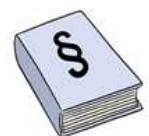


**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das
Pflegetelefon 848 800 277**
erreichbar von Montag bis Freitag, von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr



Weitere Informationen und die Formulare rund um das Thema
Pflegegeld finden Sie auch auf
<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft>

Rechtliche Grundlagen zum Pflegegeld:



- Landesgesetz vom 12. Oktober 2007 Nr. 9 Maßnahmen zur Sicherung der Pflege
- Beschluss vom 28. Januar 2014 Nr. 73 Kriterien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit, zur Auszahlung des Pflegegeldes und zur Verwaltung des Pflegefonds